



Aus gegebenen Anlass werden **importierte Hunde aus Drittstaaten** über den ÖCNHS nur dann in das ÖHZB eingetragen, wenn nachstehende Dokumente und die **notwendigen Zollpapiere** mit der **original Ahnentafel** und **dem Exportpedigree** eingereicht werden.

Für Hunde, Katzen, Frettchen sind die Einreisebedingungen je nach Herkunftsstaat unterschiedlich: 1.A) Aus allen Drittstaaten ist die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Jedes Tier muss gekennzeichnet sein. -Jedes Tier muss gegen Tollwut geimpft sein und diese Impfung muss gültig sein.
- Für jedes Tier müssen eine Tiergesundheitsbescheinigung mit Bestätigung der serologischen Tollwutuntersuchung und eine Erklärung gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vorgelegt werden.

Diese Erklärung muss in Deutsch und Englisch ausgestellt sein und in DRUCKSCHRIFT ausgefüllt werden. Das Muster für diese Erklärung ist in der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 in Anhang IV Teil 3 festgelegt.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, hat ein Hund, eine Katze oder ein Frettchen ein Mindestalter von 7 Monaten.

2. Für Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus Drittstaaten, die namentlich im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 genannt sind, gelten erleichterte Bedingungen: Für Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus den folgenden Staaten oder Gebieten ist die serologische Tollwutuntersuchung nicht erforderlich, und es dürfen auch Tiere unter 12 Wochen ein reisen:

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, St.Eustachius und Saba (die Karibischen Niederlande), Weißrussland, Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russland, Singapur, St.Helena, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (Einschließlich Amerikanisch -Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna. Für Hunde und Katzen aus Malaysia sind aufgrund einer Entscheidung der Kommission (2006/146/EG) zusätzlich zu den genannten Bedingungen Anforderungen bezüglich der „Nipah-Krankheit“ zu erfüllen. Andorra, die Schweiz, die Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt sind berechtigt, Heimtierausweise auszustellen. Tiere aus diesen Staaten können mit der Tiergesundheitsbescheinigung und Erklärung oder mit einem Heimtierausweis in die EU einreisen. Für Hunde, Katzen und Frettchen , die aus den oben genannten Staaten oder Gebieten im Reiseverkehr nach Österreich einreisen, ist Folgendes erforderlich:

2.A) Einreise: Jedes Tier muss gekennzeichnet sein.

Jedes Tier ist gegen Tollwut geimpft, wobei die Einhaltung der Frist von 21 Tagen nach der Grundimmunisierung nicht erforderlich ist, oder das Tier ist jünger als 12 Wochen und somit nicht gegen Tollwut geimpft. Dies muss in der Tiergesundheitsbescheinigung in Punkt II.3 entsprechend bestätigt sein.

Für jedes Tier müssen eine Tiergesundheitsbescheinigung und eine Erklärung gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vorgelegt werden. Diese Erklärung muss in Deutsch oder Englisch ausgestellt sein und in DUCKSCHRIFT ausgefüllt werden.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Radetzkystraße 2, 1031 Wien |
<http://www.bmgf.gv.at> | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788 **Stand Juni 2017**

Internet:

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen_nach_Oesterreich/Einreise_und_Wiedereinreise_mit_Heimtieren_aus_Drittstaaten_nach_Oesterreich

Der ÖCNHS Zuchtwart